

Art. 20, Erl. 2 c, d

haltung der Lieferverträge und Lieferzeiten zwischen den Privatbetrieben und den volkseigenen Betrieben, über die Verwendung und Lagerung der Rohstoffe, Werkzeuge, Halb- und Fertigfabrikate, den Warenein- und -ausgang, über die Ein- und Verkaufspreise. Sie kann Einsicht in alle Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen nehmen und hat ein Mitbestimmungsrecht bei Eingruppierung der Arbeiter und Angestellten in die Lohn- und Gehaltsgruppen sowie bei Einstellungen und Versetzungen¹⁵.

c) Der Handel wird durch das Festpreissystem¹⁶ (->■ Erl. 6b zu Art. 91) und durch die Warenkontingentierung beschränkt. Auch nach der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Waren durch Verkauf nur auf Karten und Bezugscheine wird der Einzelhandel nur beschränkt mit Waren beliefert. Der Großhandel ist fast restlos verstaatlicht¹⁷. Er bevorzugt bei der Warenbelieferung die Staatliche Handelsorganisation (HO) und die Konsumgenossenschaften¹⁸. Die Handelsspannen werden von den Industrie- und Handelskammern (->- Erl. 4 a zu Art. 27) festgesetzt¹⁹.

d) Private Industriebetriebe werden in ihrer privaten Initiative dadurch weiter beschränkt, daß ihnen eine staatliche Kapitalbeteiligung aufgenötigt wird²⁰. Sie werden dazu in der Regel in Kommanditgesellschaften umgebildet. In Einzelfällen ist auch die Form der offenen Handelsgesellschaft zulässig, wenn auch die praktische Anwendung dieser Regelung bisher nicht bekannt geworden ist. Volkseigene Betriebe, die Deutsche Investitionsbank, unter Umständen auch Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Deutsche Reichsbahn beteiligen sich an ihnen als Kommanditisten mit namhaften Einlagen. Als eine der Aufgaben der Industrie- und Handelskammern wird die systematische Einflußnahme auf die Inhaber privater Betriebe zur Gewinnung für die Aufnahme einer staatlichen Beteiligung bezeichnet²¹. Die Inhaber privater Betriebe werden mit Enteignung bedroht, wenn sie sich nicht fügen²². Andererseits genießen die halbstaatlichen Betriebe Vorteile, die sonst nur

15 § 4 a. a. O.

16 Beschluß des Ministerrats vom 6. 2. 1953 über die Grundsätze der Preispolitik vom 6. 2. 1953 (GBl. S. 313)

17 Pöhler, Die Vernichtung des privaten Großhandels in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1952, S. 9 ff.

18 Pöhler, Der Untergang des privaten Einzelhandels in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1952, S. 24

19 § 4 Abs. 2 Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 688)

20 Verordnung über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. 3. 1959 (GBl. I S. 253)

21 § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 688)

22 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 269 bis 271